



Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in

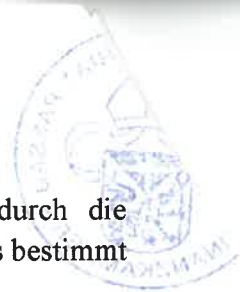
Langdorf

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne jährlich für die Dauer des Nutzungsrechts, im Übrigen für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Ruhefrist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist jährlich für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.



- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
 - a) Einzelgrabstätten 30,00 €,
 - b) Doppelgrabstätten 60,00 €,
 - c) Urnengrabstätten 30,00 €.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung ohne Belegung der Grabstätte jährlich, bei Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei der erstmaligen Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Urnenerdgrabstätte ist für die vom Träger zur Verfügung gestellte Verschlussplatte einmalig eine Gebühr zu entrichten.
Diese beträgt 300,00 €.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für das Herrichten eines Grabes beträgt bei einer
 - a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte 530,00 €,
 - b) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte 290,00 €.
- (3) Die zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung beträgt bei
 - a) einer Sargbestattung 95,00 €,
 - b) einer Urnenbestattung 45,00 €.

- | | |
|---|-------------|
| (4) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger | 45,00 €. |
| (5) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urmenträger und Versenken der Urne beträgt | 45,00 €. |
| (6) Die Gebühr für das Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zur und an der Grabstätte beträgt | 40,00 €. |
| (7) Die Gebühr beträgt für das | |
| a) Ausgraben einer Leiche | 665,00 €, |
| b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung) | 1.325,00 €, |
| c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) | 665,00 €, |
| d) Ausgraben von Gebeinen | 765,00 €, |
| e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung) | 1.325,00 €, |
| f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) | 765,00 €, |
| g) Ausgraben von Ascheresten | 240,00 €, |
| h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung) | 405,00 €, |
| i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) | 240,00 €. |
| (8) Die Gebühr für unvorhersehbare Tätigkeiten, die beim Herrichten des Grabes oder in Erfüllung anderer hoheitlicher Aufgaben notwendig sind, beträgt je Arbeitsstunde | 45,00 €. |

§ 5 Leichenhausgebühr

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 77,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Säuberung (besenrein) des Aufbahrungsraumes beträgt | 45,00 €. |

- (3) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses beträgt
in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr 45,00 €,
in der Zeit zwischen 20:00 und 08:00 Uhr 60,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr
- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für
a) die Erteilung schriftlicher Auskünfte 10,00 €,
b) das Ausstellen von Urkunden 15,00 €.
- (2) Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

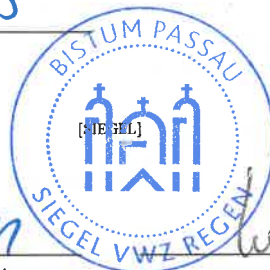
§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 06.04.2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Langdorf, den 12.07.2025



J. Kopp
Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

Wes D.
vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 21.08.2025

i.V. Dr. Bogner-Her

Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 18.09.2025
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- durch Veröffentlichung auf der Website unter pfarrverband-regem.bistum-passau.de/
langdorf
- durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Langdorf, den 18.09.25

Y. Legner

Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung